

Richtlinien für Anlässe in Kirche und Kirchgemeindehaus

1. Die Kirche und die Räume des Kirchgemeindehauses dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde. Kirchliche Anlässe haben immer Vorrang.
Bei allen Veranstaltungen sind die Würde der Räume zu wahren und auf ihre besondere Zweckbestimmung Rücksicht zu nehmen.
2. Gesuche um Benutzung sind schriftlich an die Sigristin / den Sigristen zu richten.
Im Monat Dezember, in der Karwoche und vor besonderen Gottesdiensten wird das Haus nur für kirchliche Zusammenkünfte zur Verfügung gestellt.
Bewilligungen für die regelmässige Benutzung kirchlicher Räume gelten jeweils per 31. Dezember als um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht drei Monate vorher schriftlich widerrufen werden.
3. Die Nutzung unserer Räume für weitere Privatanlässe, Vereine und politische Anlässe werden in jedem Fall vom Kirchgemeinderat geprüft und bewilligt.
4. Ausfälle: Fällt eine Veranstaltung aus, so ist dies bis spätestens 24 Stunden vor der Veranstaltung der Sigristin / dem Sigristen zu melden. Andernfalls muss die Benutzungsgebühr bezahlt werden.
5. Die Öffnung des Hauses erfolgt eine halbe Stunde vor Beginn des Anlasses, oder gemäss Absprache mit der Sigristin / dem Sigristen.
6. Rauchen: Das Rauchen ist in allen kirchlichen Räumen verboten.
7. Die Bühneneinrichtungen inklusive Beleuchtung, Lautsprecheranlage, sowie Instrumente und Apparate dürfen nur unter Aufsicht der Sigristin / des Sigristen oder eines Bevollmächtigten benutzt werden.
8. Küchenbenutzung: Wer die Küche benutzen will, bestimmt eine der Sigristin / dem Sigristen gegenüber verantwortliche Person. Nach der Benutzung übergibt die verantwortliche Person die Küche in gereinigtem Zustand der Sigristin / dem Sigristen.
9. Haftung: Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und Diebstahl von Kleidern und Sachen der Benutzer oder Besucher der Kirche, Räume und Anlagen. Bei kirchlichen Anlässen haften die Benutzer oder Besucher für alle Schäden, die sie der Kirchgemeinde grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachen.
Für nichtkirchliche Anlässe lehnt die Kirchgemeinde jede Betriebshaftung ab, insbesondere für Schäden und Unfälle, die durch mangelhafte Organisation, unsachgemäss oder unbefugten Gebrauch von Installationen und Einrichtungen entstehen.
10. Verluste: Fundgegenstände verwaltet die Sigristin / der Sigrist.
11. Schliessung: Die kirchlichen Räume sind bis spätestens um 24.00 Uhr zu verlassen.
Ausnahmen sind durch den Kirchgemeinderat zu bewilligen. Wenn die Sigristin / der Sigrist nicht anwesend ist, so hat der verantwortliche Gruppenleiter heruntergelassene Storen wieder hochzuziehen, offene Fenster zu schliessen, die Lüftung auszuschalten, das Licht zu löschen und die Türen abzuschliessen.
12. Die Benutzer haben die Räume in gereinigtem Zustand und der entsprechenden Grundordnung zu verlassen. Hat die Sigristin / der Sigrist zusätzliche Aufwendungen wegen mangelhafter Sauberkeit oder Aufräumarbeiten, so ist er berechtigt den Benutzern für diesen Arbeitsaufwand Rechnung zu stellen (CHF 60./Stunde)

Beschluss des Kirchgemeinderat Goldiwil-Schwendibach Prot. 435 vom 11. September 2018

Ersetzt die Hausordnung vom 8. März 2016